

## Anlage 2

Zuwendungsvoraussetzungen und Zuwendungshöhen für ausgewählte Sachausgaben und Verwaltungsaufwendungen		
Ausgaben	Zuwendungsvoraussetzungen	Maximale Zuwendungshöhe
Kaltmiete (ohne Betriebskosten)/Erbbaupacht	für Räume, die für die geförderte Leistung genutzt werden; Grundlage ist ein Mietvertrag/Erbbaupachtvertrag und bei anteiliger Nutzung des Mietobjektes ein Raumbelagungsplan; für eigene Räume kann keine Miete geltend gemacht werden	10,00 Euro/m <sup>2</sup>
Nutzungsentgelt für Räume	für Räume, die nicht Eigentum des Zuwendungsempfängers sind und die stundenweise zur Durchführung von Einzelmaßnahmen (z.B. Turnhalle, Bastelraum, Werkstatt) genutzt werden	10,00 Euro/Stunde - kein Anspruch auf die Förderung weiterer Ausgaben (z. B. Betriebskosten, Medien, Erhaltungsaufwand)
	für Räume, die Eigentum des Zuwendungsempfängers sind und die stundenweise im Rahmen der geförderten Leistung genutzt werden	5,00 Euro/Stunde - pauschale Nutzungsentuschädigung für z. B. Abschreibungen, Betriebskosten, Medien, Erhaltungsaufwand
Abschreibungen auf Gebäude	für eigene Räume, die für die geförderte Leistung dauerhaft genutzt werden	Grundlage der Berechnung sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für das Gebäude, welche um die öffentlichen Zuschüsse, die seit 1991 in die Anschaffung oder Herstellung des Gebäudes geflossen sind, zu bereinigen sind. Der verbleibende Betrag, herunter gebrochen auf die Nutzungsfläche für das Angebot, wird entsprechend der festgelegten Nutzungsdauer (siehe AfA-Tabelle, max. über 60 Jahre) linear abgeschrieben.
Lebensmittel		1.500,00 Euro/Jahr
Feste/Veranstaltungen	öffentliche Veranstaltungen ohne Beitrag durch die Besucher	Teilnehmende: 50 bis 100: 200,00 Euro 101 bis 300 500,00 Euro 301 bis 500: 750,00 Euro über 500: 1.250,00 Euro
Fort- und Weiterbildungsausgaben einschließlich Supervision	für haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter (einschl. Praktikanten)	600,00 Euro je vom Jugendamt geförderter VZÄ bzw. je gefördertem Angebot, wenn keine Personalkosten-förderung erfolgt (nicht personen-gebunden)
Reise- und Fahrtkosten	für haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter (einschl. Praktikanten)	im Rahmen des Sächsischen Reisekostengesetzes
Aufwandsentschädigung für Ehrenamtliche und Praktikanten		100,00 Euro pro Person und Monat
Honorare (z. B. für Referenten, Künstler)	nicht zur Erfüllung von Verwaltungsaufgaben; es sind Honorarverträge abzuschließen	75,00 Euro/Stunde; in begründeten Fällen gilt die Nr. 4 Abs. 11 der Richtlinie städtische Zuschüsse
Freiwilligendienste	Ausgaben für zu erbringende Eigenanteile der Einsatzstelle werden als zuwendungsfähig anerkannt.	100,00 Euro pro Person und Monat
Ausbildungsvergütung für Studierende	Ausgaben für Ausbildungsvergütungen für angehende Fachkräfte werden bis zu einer Höhe der jeweils geltenden Mindestvergütung als zuwendungsfähig anerkannt	
Verwaltungsumlage	Ausgaben (Sach- und Personalausgaben) für die zentrale Verwaltung, Planung, Steuerung und Kontrolle, die nicht zur direkten Leistungserbringung notwendig sind; gilt nicht für Geschäftsstellenförderung	max. 10% der Zuwendungssumme

Nicht zuwendungsfähige Sachausgaben sind insbesondere Darlehen, Kreditprovisionen, Kautionen, Abschreibungen auf Gegenstände, alkoholische Getränke, Mahngebühren, Zwischenkreditzinsen, Bereitstellungszinsen, Schwerbehindertenabgabe.

Modifizierungen durch Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses: V1988/12 vom 31.01.2013, A0043/15 vom 12.03.2015, V1530/17 vom 9.03.2017, V2845/18 vom 04.04.2019, V0780/21 vom 29.04.2021